

# RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:

KARL HONAY

2. Ausgabe

63

Wien, am 5. März 1932.

## Der Präsident des Rechnungshofes über die Ueberprüfung der Wiener Gemeindegebarung.

### Ein Brief an Bürgermeister Seitz.

In der gestrigen Sitzung des Gemeinderates der Stadt Wien ist bekanntlich von der Opposition ein Dringlichkeitsantrag eingebracht worden, der die Vorlage einer Mitteilung des Rechnungshofes an die Magistrats-Direktion über Anregungen und Wahrnehmungen von geringerer Bedeutung oder mehr formeller Art verlangt. Die Beratung dieses Antrages, bei der der Rechnungshof wegen dieser Art der Berichterstattung angegriffen worden ist, hat den Präsidenten des österreichischen Rechnungshofes, Dr. Max Vladimir Beck, veranlasst, an Bürgermeister Seitz ein Schreiben zu richten, in dem es heisst:

"In der gestrigen Sitzung des Gemeinderates der Bundeshauptstadt Wien stand unter anderem ein Dringlichkeitsantrag wegen Vorlage jenes Schreibens in Verhandlung, welches der Rechnungshof der Magistratsdirektion unabhängig von dem Berichte zukommen liess, den er über die Ergebnisse seiner Ueberprüfung der Gemeindegebarung des Jahres 1930 im Wege des Stadtsenates an den Gemeinderat erstattet hat.

Namens des Rechnungshofes fühle ich mich verpflichtet, auf diese Angelegenheit zurückzukommen, weil die gemeinderätliche Verhandlung sowie die von verschiedenen Blättern hieran geknüpften Schlussfolgerungen in der Oeffentlichkeit die Vermutung aufkommen lassen könnten, als habe der Rechnungshof einen Teil seiner Wahrnehmungen geheim behandelt wissen wollen.

Demgegenüber möchte ich vor allem feststellen, dass der Rechnungshof im 6. Absatze seines Berichtes an den Gemeinderat auf das erwähnte Schreiben an die Magistratsdirektion ausdrücklich verwiesen hat, ein Vorgang, der wohl von vorneherein jegliche Absicht einer Geheimhaltung ausschliesst.

Des weiteren erlaube ich mir zu bemerken, dass - wie schon aus der angeführten Stelle des Berichtes an den Gemeinderat hervorgeht - in das Schreiben an die Magistratsdirektion nur Anregungen und Wahrnehmungen von geringerer Bedeutung oder mehr formeller Art Aufnahme gefunden haben. Derartige Angelegenheiten in Mitteilungen an ein Amt der Landesregierung zu verweisen, beruht auf einer Uebung, die der Rechnungshof bereits seit Bestand seiner Kontrolle der Landesgebarungen, d. i. seit dem Jahre 1926, beobachtet. Sie hat sich, ohne einer Einwendung irgend eines Landes zu begegnen, bisher bestens bewährt, weil hiedurch einerseits die Berichte an die gesetzgebenden Körperschaften (Landtage) von Nebensächlichkeiten entlastet werden, anderseits dadurch erreicht wird, dass derartige Wahrnehmungen nicht unerwähnt bleiben und jener Dienststelle zur Kenntnis gelangen, die berufen ist, solche Mitteilungen bei der Regelung der Geschäftsführung unmittelbar zu verwerten.

Das Recht der Beurteilung, welche Angelegenheiten wirklich minder wichtiger Natur sind, glaubt der Rechnungshof auf Grund seiner vieljährigen Erfahrungen, die er im Zuge seiner Kontrollhandlungen bei Bund, Ländern und Gemeinden gesammelt hat, mit Beruhigung für sich in Anspruch nehmen zu können.

Wollte man aber die Frage aufwerfen, ob der Rechnungshof überhaupt berechtigt sei, über derartige minder wichtige Wahrnehmungen mit den Aemtern der Landesregierungen (Magistratsdirektion) in unmittelbare



# RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:  
KARL HONAY

Blatt

Wien, am 5. März 1932.

Führung zu treten, so möchte ich feststellen, dass aus den verfassungs-  
rechtlichen Bestimmungen über die Kontrolle der Landesgebarungen gegen  
einen solchen Vorgang keinerlei Einwand erhoben werden kann.

Ich wäre Ihnen, hochverehrter Herr Bürgermeister, zu be-  
sonderem Dank verbunden, wenn Sie dieses Schreiben dem Gemeinderate ehe-  
rens zur Kenntnis bringen wollten."

.....

